



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2025-GC-179

Nachverfolgung von Hundebissverletzungen im Kanton Freiburg

Urheber:	Berset Nicolas
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	27.06.2025
Begründung:	
Überweisung an den Staatsrat:	27.06.2025
Antwort des Staatsrats:	26.08.2025

I. Anfrage

Hundebisse sind eine Herausforderung für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit und den Tierschutz. Jedes Jahr werden Personen, insbesondere Kinder, Opfer von Hundebissverletzungen, die mitunter schwere körperliche und psychische Auswirkungen haben. Solche Vorfälle werfen wichtige Fragen zur Haltung und Betreuung von Hunden sowie zur Verantwortung der Eigentümer auf.

Nach der geltenden Gesetzgebung muss jeder Fall einer Bissverletzung von einer Gesundheitsfachperson, einer Tierärztin oder einem Tierarzt oder einer Privatperson den zuständigen Behörden gemeldet werden. Diese Meldungen sollen eine schnelle Reaktion der zuständigen Ämter ermöglichen, damit diese insbesondere das Verhalten des Hundes beurteilen, die Haltebedingungen überprüfen und geeignete Massnahmen ergreifen können, um der Gefahr eines erneuten Vorfalles vorzubeugen.

Für das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Dispositivs ist ein zuverlässiges System der Nachkontrolle erforderlich, das die verschiedenen beteiligten Akteure (Veterinärämter, Gemeinde- oder Kantonspolizei, lokale Behörden) koordiniert. Es ist daher legitim, darüber nachzudenken, wie diese Fälle in unserem Kanton behandelt und nachverfolgt werden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Staatsrat darum, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Fälle von Hundebissen wurden im Kanton Freiburg in den letzten fünf Jahren gemeldet (pro Jahr)?
2. Wie behandeln die kantonalen und kommunalen Behörden diese Meldungen?
3. Welche Folgemaassnahmen werden durchgeführt (Verhaltensbeurteilung des Hundes, Verwaltungsmassnahmen usw.)?
4. Bei wie vielen Hunden wurden nach einer Bissverletzung spezifische Massnahmen (obligatorische Ausbildung, Maulkorbpflicht, Tötung usw.) ergriffen?
5. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass das derzeitige Dispositiv ausreicht, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig das Tierwohl zu respektieren?

6. Plant er Verbesserungen oder eine Revision des Systems zur Nachverfolgung von Bissverletzungen (Digitalisierung, amtsübergreifende Koordination, Präventionskampagnen usw.)?
7. Welche Informationen zur Behandlung des Falls und zu möglichen Massnahmen gibt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) an das Opfer einer Bissverletzung weiter?

II. Antwort des Staatsrats

1. *Wie viele Fälle von Hundebissen wurden im Kanton Freiburg in den letzten fünf Jahren gemeldet (pro Jahr)?*

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Anzahl der im Kanton Freiburg erfassten Hundebisse jedes Jahr im Jahresbericht des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) veröffentlicht wird (verfügbar im Internet unter: <https://www.fr.ch/de/ilfd/lsvw/wichtige-ereignisse-und-kennzahlen-lsvw>):

Gefährlichkeit	2024	2023	2022	2021	2020
Hundebisse am Menschen	122	150	106	114	97
Kinder von 0 bis 13 Jahren	23	42	25	22	27
Jugendliche von 13 bis 17 Jahren	5	6	4	10	7
Erwachsene	94	102	77	82	63
Hundebisse an Tieren	84	83	67	70	70
Aggressives Verhalten	49	51	28	28	31
Total	255	284	201	212	198

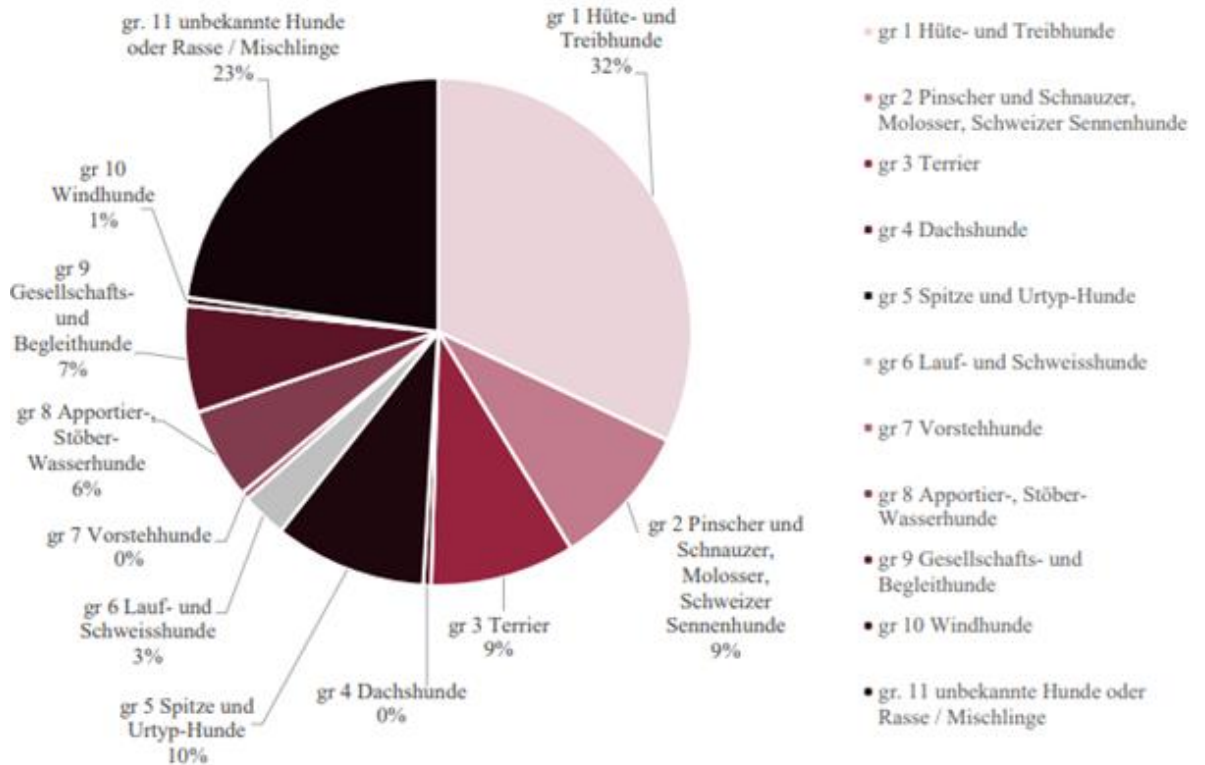
Nach der Umsetzung der Motion [2020-GC-159](#) «Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung – Neue Halterinnen und Halter», hat das LSVW begonnen, eine Statistik der Hundebissmeldungen nach Rassengruppe zu erstellen. Seit 2021 ist die jährliche Grafik dieser Meldungen auch Teil des Tätigkeitsberichts des LSVW.

2021:



2024:

Meldungen von Hundebissen nach Rassengruppe (in %)



2. Wie behandeln die kantonalen und kommunalen Behörden diese Meldungen?

Nach Artikel [78 der Tierschutzverordnung \(TSchV, SR 455.1\)](#) und der kantonalen Gesetzgebung über die Hundehaltung ([HHG, SGF 725.3](#) und [HHR, SGF 725.31](#)), müssen alle Hunde, die eine Person verletzt haben, die ein Tier erheblich verletzt haben oder die Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigen, von der betreffenden Gemeinde, den Ärztinnen und Ärzten, den Tierärztinnen und Tierärzten, den Beamtinnen und Beamten der öffentlichen Gewalt sowie den Hundeausbilderinnen und -ausbilder über das [offizielle Meldungsformular](#) des LSVW gemeldet werden. Das Amt nimmt auch Klagen der Bevölkerung sowie von Personen entgegen, die Opfer von aggressiven Hunden geworden sind. Gemäss seiner gesetzlichen Verpflichtung geht das LSVW allen Meldungen nach und eröffnet eine Untersuchung, indem es den Sachverhalt prüft und Massnahmen anordnet.

Art. 27 Abs. 1 HHG enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Massnahmen, die das LSVW ergreifen kann. Dieser Artikel lässt der zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum, indem er sie ermächtigt, «den Umständen entsprechende Massnahmen» zu ergreifen.

Bei einer Meldung über eine schwere Bissverletzung oder einen Biss an einem Kleinkind wird direkt nach Erhalt der Meldung ein Entscheid mit dringenden Sicherheitsmassnahmen erlassen (je nach Situation: Leinen- oder Maulkorbpflicht und Vermeidung des Kontakts mit Kleinkindern). Die

Halterin oder der Halter des Hundes kann sich im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu dem Vorfall äussern, die Massnahmen bleiben jedoch sofort vollstreckbar. Eine allfällige Beschwerde gegen den Entscheid hat keine aufschiebende Wirkung mehr, da das Ziel der öffentlichen Sicherheit überwiegt.

Bei den anderen Meldungen eröffnet das LSVW ein Dossier zur Halterin oder zum Halter des Hundes, der gebissen hat oder ein überdurchschnittliches Aggressionsverhalten gezeigt hat, und fordert sie oder ihn zunächst schriftlich um eine Stellungnahme und das Ausfüllen eines spezifischen Fragebogens auf. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen kann das LSVW weitere Stellungnahmen anfordern (falls erforderlich auch beim Opfer).

Anschliessend wird gemäss Art. 26 Abs. 2 HHG jeder Hund, der eine Person durch einen Biss verletzt hat, einem Gutachten unterzogen (Führbarkeitsbeurteilung). Das Amt kann auch einen Hund, der aggressiven Verhaltens verdächtigt wird, einer Führbarkeitsbeurteilung unterziehen.

Bei Hunden, die ein Tier gebissen oder ein überdurchschnittliches Aggressionsverhalten gezeigt haben, entscheidet das LSVW aufgrund der Akte und der Beschreibungen des Vorfalls, ob der Hund mit seiner Halterin oder seinem Halter zu einer Führbarkeitsbeurteilung vorgeladen wird.

Das Ergebnis der Führbarkeitsbeurteilung des Hundes ermöglicht die Entscheidung über das weitere Vorgehen, wobei die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung beachtet werden müssen.

Weitere Vorgehen können sein:

- > Abschluss des Verfahrens mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung, wenn der Hund bei der Führbarkeitsbeurteilung umgänglich und unter Kontrolle ist;
- > ein Entscheid mit Sicherheitsmassnahmen, z. B. Leinen- und/oder Maulkorbpflicht auf öffentlichem Grund;
- > ein Entscheid mit Erziehungsmassnahmen, z. B. Verpflichtung, einen Hundeerziehungskurs zu besuchen und Übermittlung der Ausbildungsberichte an das LSVW;
- > ein Entscheid mit Erziehungs- und Sicherheitsmassnahmen;
- > ein Entscheid zur Beschlagnahme des Hundes.

Nach einem Entscheid mit Massnahmen wird die Halterin oder der Halter in der Regel nach einem Jahr mit ihrem oder seinem Hund zu einer erneuten Führbarkeitsbeurteilung (Nachkontrolle) aufgeboten.

Wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter in einem anderen Kanton wohnt, leitet das LSVW die Bissmeldung an den jeweiligen Kanton zur Behandlung weiter. Im Gegenzug erhält und behandelt das LSVW Meldungen zu Freiburger Hunden, die in einem anderen Kanton gebissen haben.

Die Gemeinden sind nach Art. 25 Abs. 1 HHG verpflichtet, Fälle von Bissverletzungen und von überdurchschnittlichem Aggressionsverhalten zu melden. Sie erhalten eine Kopie von jeder Verfügung, die Sicherheitsmassnahmen anordnet und die einer oder einem ihrer Bürgerinnen und Bürger zugestellt wird. Die Daten dürfen nur für Zwecke der öffentlichen Sicherheit verwendet werden.

Bevor die Gemeinde einen Fall von überdurchschnittlichem Aggressionsverhalten meldet, hat sie die Möglichkeit, gegen die Halterin oder den Halter auf ihrem Gebiet die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen zu ergreifen. Sie kann namentlich die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind; die Halterin oder den Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen; oder sie kann die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfall dem LSVW gemeldet wird. Wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind, erstattet die Gemeinde unverzüglich Meldung an das LSVW.

Die grosse Mehrheit der Gemeinden hat ein Reglement über die Haltung und Besteuerung der Hunde erlassen. Diese Reglemente legen die Zuständigkeiten für die Sicherheit und Sauberkeit in der Öffentlichkeit fest.

3. *Welche Folgemassnahmen werden durchgeführt (Verhaltensbeurteilung des Hundes, Verwaltungsmassnahmen usw.)?*

Siehe Antwort auf die 2. Frage.

4. *Bei wie vielen Hunden wurden nach einer Bissverletzung spezifische Massnahmen (obligatorische Ausbildung, Maulkorbpflicht, Tötung usw.) ergriffen?*

Die spezifischen Massnahmen (Sicherheits- und Erziehungsmassnahmen) werden häufig kombiniert. Je nach Situation ist es auch nicht ausgeschlossen, dass zwei Verfügungen für denselben Vorfall erlassen werden. 2024 erliess das LSVW die folgende Anzahl an Verfügungen aufgrund von Meldungen von Bissverletzungen und überdurchschnittlichem Aggressionsverhalten:

Entscheid	2024
Nur Ausbildungsaufgaben	8
Gebührenpflichtige Verwarnung	28
Nur Sicherheitsmassnahmen	41
Sicherheitsmassnahmen und Ausbildungsaufgaben	60
Total	137

Derzeit, Stand 8.7.2025, sind 173 Hunde, die im Kanton gehalten werden und unter die gesetzliche Definition gefährlicher Hunde fallen, Gegenstand einer Verfügung, die Sicherheitsmassnahmen des Kantons Freiburg anordnet. Diese Zahl ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Kanton Freiburg vorhandenen Hunde zu betrachten, die sich laut AMICUS (Stand 7.7.2025) auf 23 904 registrierte Hunde beläuft.

5. *Ist der Staatsrat der Ansicht, dass das derzeitige Dispositiv ausreicht, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig das Tierwohl zu respektieren?*

Das seit über 15 Jahren bestehende System hat sich bewährt und dient derzeit vielen Kantonen (VD, VS, ZH usw.) als Vorbild.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass das derzeitige Dispositiv ausreichend ist und funktioniert, da jeder Vorfall einzeln analysiert wird und sich die Disziplin bei der Meldung von Vorfällen in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert hat. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass Hunde Tiere mit einem Raubtiergebiss sind und daher keine Garantie dafür besteht, dass sie nicht beißen.

Der Staatsrat erinnert daran, dass es in der Verantwortung der Hundehalterinnen und -halter liegt, ihre Tiere so zu erziehen, dass der Schutz von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist, und sie jederzeit unter Kontrolle zu haben (Art. 35 Abs. 2 HHG).

6. *Plant er Verbesserungen oder eine Revision des Systems zur Nachverfolgung von Bissverletzungen (Digitalisierung, amtsübergreifende Koordination, Präventionskampagnen usw.)?*

Da die Anpassungen des HHG am 1. Januar 2024 in Kraft traten, hält es der Staatsrat für verfrüht, Anpassungen der Gesetzgebung in Betracht zu ziehen, zumal sich die Übergangsbestimmungen und die Bestimmungen zum Bestehen der praktischen Beurteilungen über einen Zeitraum von 30 Monaten erstrecken.

Auf der Ebene der Verwaltungsverfahren wurden sämtliche Dossiers digitalisiert und liegen demnach in elektronischer Form vor. Jedes Protokoll der Führbarkeitsbeurteilungen wird gescannt und unter Beachtung des Datenschutzes in der jeweiligen Akte gespeichert.

Die Zusammenarbeit auf interkantonaler Ebene und innerhalb der Freiburger Verwaltung funktioniert derzeit gut. Die Kantonspolizei übermittelt dem LSVW die Bissmeldungen und die Kopien der Strafanzeigerapporte. Im Gegenzug führt das LSVW eine Liste «gefährlicher Hunde» (Hunde mit Sicherheitsmassnahmen), die von der Polizei und den Gemeinden auf Anfrage und unter Beachtung des Datenschutzes eingesehen werden kann (Art. 10 HHR).

Der Staatsrat unterstreicht auch die Bedeutung der Prävention: So werden regelmässig Kampagnen über die sozialen Netzwerke durchgeführt, um über richtiges Verhalten und spezifische Gefahren (z. B. Cyanobakterien, Schonzeiten für Wildtiere usw.) aufzuklären.

Zudem werden während der obligatorischen Schulzeit, auf Wunsch der Schulen, Sensibilisierungskurse durchgeführt. Die Stiftung für die Hundebissprävention Freiburg (PAMFri) besuchte 2023 64 Freiburger Schulklassen, 2024 waren es 52 und 2025 (bis jetzt) 46 Klassen. Schliesslich werden seit dem 1. Januar 2024 der Besuch eines obligatorischen Theoriekurses für neue Hundehalterinnen und -halter vor der Beginn der Hundehaltung sowie die praktische Führbarkeitsbeurteilung verlangt.

7. *Welche Informationen zur Behandlung des Falls und zu möglichen Massnahmen gibt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) an das Opfer einer Bissverletzung weiter?*

Die Verfasserinnen und Verfasser der Meldungen erhalten eine Empfangsbestätigung und die Information, dass die Meldung behandelt wird. Wenn das Opfer die Meldung nicht selbst verfasst hat, erhält es nicht unbedingt eine Empfangsbestätigung. Notfallaufnahmen, insbesondere pädiatrische Notfälle, erstatten systematisch Meldung, können jedoch die Anonymität ihrer Patientinnen und Patienten wahren (ärztliche Schweigepflicht). Wenn das LSVW mit dem Opfer Kontakt aufnimmt, kann es das Verfahren und die möglichen Massnahmen erläutern, gibt jedoch keine Auskunft darüber, welche spezifischen Massnahmen aufgrund der Meldung getroffen werden.

Das Opfer hat keine Parteistellung im Verfahren im Sinne von Art. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) und somit kein Recht auf Akteneinsicht.